

Lichtenstein-Gallnberger Tageblatt

Wochen- und Nachrichtenblatt

früher

zugleich

Geschäfts-Anzeiger für Hohndorf, Röditz, Bernsdorf, Rüsdorf, St. Egidien, Heinrichsort, Marienau und Mülsen.
Amtsblatt für den Stadtrat zu Lichtenstein.

Nr. 300.

39. Jahrgang.

Mittwoch, den 25. Dezember

1889.

Dieses Blatt erscheint täglich (außer Sonn- und Festtag) abends für den folgenden Tag. Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mark 25 Pf. — Einzelne Nummer 10 Pfennige. — Bestellungen nehmen außer der Expedition in Lichtenstein, Markt 179, alle Kässerl, Postanstalten, Postboten, sowie die Aussträger entgegen. — Inserate werden die viergespannte Korpuszelle oder deren Raum mit 10 Pfennigen berechnet. — Annahme der Inserate täglich bis spätestens vormittag 10 Uhr.

Weihnachten!

Die Weihnachtsglocken erklingen
Hell durch die Stille der Nacht,
Und gläubige Christen sie singen
Vom „Frieden“, der Erde gebracht.
Und andachtsvolles Schweigen
Ruhrt rings auf Wald und Feld,
Aus frommen Herzen steigen
Gebete zum Sternenzelt.

Und wer im Kinderglauben
Sich ihm hat dargebracht,

Denn wieder ist gekommen
Der liebe, heilige Christ,
Der ja für alle Frommen
Der beste Trost ist.

Er macht unsre Herzen
So glücklich, froh und leicht,
Er bannet Sorg und Schmerzen,
Doch jeder Kummer weicht.

Dem kann wohl Niemand rauben
Die schönste Weihenacht!

Die Weihnachtsglocken klingen
So feierlich, so rein,
Ach, möchten sie doch dringen
In jedes Herz hinein.

Ein jedes Herz sei offen
Dem ernsten, schönen Klang,
Mit Liebe, Glauben, Hoffen,
Bring' es Gott seinen Dank.

E. W.

Bekanntmachung.

Da die hiesige Dienstboten-Krankenkasse mit Schluss dieses Jahres aufgelöst wird und die sämtlichen hiesigen Dienstboten von Neujahr ab bei der hiesigen Orts-Krankenkasse versicherungspflichtig sind, so werden die hiesigen Dienstherrschäften dringend veranlaßt, ihre Dienstboten sofort und spätestens bis zum 30. dieses Monats mit der Krankensteuer anhänger zu senden, damit die Kasse zum 31. d. J. abgeschlossen werden kann.

Lichtenstein, den 20. Dezember 1889.

Der Rat zu Lichtenstein.
Fröhlich.

Bekanntmachung.

Die nachstehende, daß Schlachten und Verpfunden von Viehstücken betreffende Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern wird auf Anordnung der Königlichen Kreishauptmannschaft zu Zwönitz andurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Lichtenstein, den 23. Dezember 1889.

Der Rat zu Lichtenstein.
Fröhlich.

Bekanntmachung.

Das Schlachten und Verpfunden von Viehstücken betreffend. Wie das Ministerium des Innern wiederholt ausgesprochen hat, liegt die im Gesetz- und Verordnungsblatte Seite 265 abgedruckte Verordnung des Finanzministeriums vom 26. Juli 1864 lediglich auf dem Gebiete der Steuerabgabegabeung, infosfern sie zur Lösung eines hierunter entstandenen Zweifels darüber Bestimmung trifft, wer der Steuerbehörde gegenüber als ein solcher anzusehen ist, welcher „das Vieh schlachten gewerbmäßig“ betreiben will, mithin die Voraussetzung feststellt, unter welcher die Verpflichtung zur Anmeldung der zum Schlachten und zur Aufbewahrung des Fleischwerks einzutreten hat.

Die angezogene Verordnung hat daher weder das damals geltende Königlich-Sächsische Gewerbegebot abgeändert und abändern können, noch steht sie mit der gegenwärtig geltenden Deutschen Gewerbeordnung in Widerspruch.

Zum Weihnachtsfest!

Wieder grüßt uns das Weihnachtsfest, nach manchen bewegten Tagen und Wochen, und freudig verjähmt sich die deutsche Familie zur weihevollen Feier des schönsten Festes im ganzen Jahre. Hellen Jubel entlockt es der frohen Kinderbrust; als lieblich verklärte Feier erscheint sie auch dem gereiften Manne. Das ganze tiefe deutsche Fühlen, unser eigenstes Wesen wird durch die Weihnachtsfeier in Anspruch genommen,

es ist ein deutsches Familienfest, und darum begeht auch keine andere Nation der Erde das Weihnachtsfest mit solcher Einigkeit wie wir. Darum halten wir aber auch unverbrüchlich fest an der poesivollen, erhabenden und beglückenden Feier, die den Lichtpunkt bildet in der langen Winterszeit. Weihnachten ist gekommen! das ist der Freudenruf, der von den Lippen unserer Kinderwelt schallt, und Weihnachten ist gekommen, so sprechen die Großen nach. Friede und

Da durch sie den gewerbspolizeilichen Vorschriften über die Anmeldung des Gewerbetreibens bei den Gewerbspolizeibehörden nicht präjudiziert wird, so ist in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob das Schlachten und Verpfunden von Viehstücken die Kennzeichen der Gewerbmäßigkeit an sich tragen und eventuell ob eine Verleugnung der gewerbspolizeilichen Bestimmungen vorliegt oder nicht. Irrig ist daher die vielfach ausgesprochene Ansicht, daß Jeder innerhalb eines Kalenderjahres nach der Verordnung vom 26. Juli 1864 bis zu drei steuerpflichtigen Viehstücken zu schlachten und verpfunden berechtigt sei und wegen unbefugten gewerbmäßigen Abschlachtens nicht bestraft werden könne. Es wird vielmehr unter Umständen auch schon wegen eines ein- oder zweimaligen Schlachtens und Verpfundens eine Bestrafung eintreten können und hinwiederum von einer strafrechtlichen Verfolgung eines öfteren als dreimaligen Schlachtens und Verpfundens innerhalb eines und desselben Jahres abzusehen sein.

In jedem Falle aber ist davon auszugehen, daß das etwaige Verlangen, daß Jeder, der auch nur ein Viehstück abschlächte und verpfunde, eine mit gewerbspolizeilicher Genehmigung versehene Schlächterei anlage besitzen müsse, ein zuweitgehendes und demnach zurückzuweisen ist.

Dresden, am 18. November 1889.

Ministerium des Innern.
von Nostitz-Wallwitz.

Gersdorf.

Sparfasse Lichtenstein.

Wegen Vornahme der Zinsberechnung bleibt die hiesige Sparfasse vom 2. bis 13. Januar 1890 für Ein- und Rückzahlungen geschlossen.

Dagegen ist dieselbe mit Rücksicht auf den am Jahresende bemerkbaren starken Andrang des Publikums vom 27. bis mit 31. Dezember d. J. an allen Wochentagen während der gewöhnlichen Expeditionsstunden geöffnet.

Lichtenstein, den 23. Dezember 1889.

Der Rat zu Lichtenstein.

Fröhlich.

Bekanntmachung.

Über alle etwaigen Forderungen an die Seminarklassenverwaltung, sowie die Verwaltung der Bezirksanstalt sind bis spätestens den 30. d. J. Rechnungen einzureichen beim

Stadtrichter Werner in Gallenberg.

Ruhe beglückt die Millionen, Freude und Friede erfüllen das deutsche Haus. Verklärend tritt das hohe Fest auch an. Die heran, deren Mut durch Krankheit, Not und Sorge gesunken, keiner bleibt ganz ungerührt, wenn die Weihnachtslieder erklingen, und unter ihrem Klange sprühen frische Kraft und frische Hoffnung auf.

In bewegter Stimmung können wir in diesem Jahre das Christfest begehen. Seit langer Zeit schweigt